

FAQ : Häufig gestellte Fragen und Antworten
im Rahmen der Skizzeneinreichung, Antragsstellung und Projektförderung für das ÖPR-Programm
„Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft
und Russland“

Wie entscheidet das Auswärtige Amt über eine Förderung und wie läuft der Antragsprozess ab?

Das Auswärtige Amt entscheidet über förmliche Anträge gemäß § 44 BHO. Aufgrund der sehr hohen Zahl an Projektideen, die eingereicht werden, wird es dem Auswärtigen Amt voraussichtlich auch im kommenden Jahr nicht möglich sein, alle eingereichten Ideen zu unterstützen. Um Ihren Aufwand so gering wie möglich zu halten, folgt die Entscheidung über eine Förderung in zwei Stufen:

- **1. Beratungsverfahren:** Im Rahmen eines vorgeschalteten Beratungsverfahrens werden anhand von **Projektskizzen**, die in **knapper Form** das geplante Projekt prägnant vorstellen, zunächst diejenigen Projektideen identifiziert, die unter Anlegung der Kriterien, die in der [Ziel- und Zweckbeschreibung](#) des Programms genannt sind, die beste Aussicht auf eine Förderung haben und für die eine Antragstellung auf Fördermittel empfohlen werden kann. Die **Projektskizzen können zwischen dem 24.10.2023 und dem 17.11.2023 eingereicht werden**.
- Nach Auswertung aller eingegangenen Projektskizzen erhalten Interessent:innen voraussichtlich Anfang des Jahres 2024 eine Nachricht mit einer Einschätzung, ob ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß § 44 BHO unter Berücksichtigung aller anderen eingegangenen Projektskizzen voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben wird.
- **2. Antragseinreichung:** Für Projekte, die eine positive Einschätzung erhalten haben, können förmliche Anträge eingereicht werden. Der Antrag muss auf Deutsch oder Englisch und mit vollständigen Unterlagen fristgerecht – ausschließlich per Mail im PDF-Format - eingereicht werden, um Berücksichtigung zu finden.

Allgemeine Fragen/Hinweise:

- **Was ist eine Projektskizze?**
 - Um Ihren Aufwand so gering wie möglich zu halten, erfolgt die Entscheidung über eine Projektförderung in zwei Schritten: Im ersten Schritt reichen Sie eine **Projektskizze** über die [Onlinemaske](#) ein, in der Sie die wichtigsten Informationen (Projekttitel, Kosten, Projektpartner, Zielgruppe) angeben und das Projekt kurz beschreiben (max. 6.000 Zeichen).
- **Was ist ein Projektantrag?**
 - Sollten Sie Anfang 2024 die Nachricht bekommen, dass Ihr Antrag voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben wird, reichen Sie im zweiten Schritt einen formalen **Projektantrag** ausschließlich per Mail ein. Der Antrag umfasst (1) eine detaillierte Projektbeschreibung, (2) einen Finanzplan, (3) einen LogFrame (inklusive möglichst nach der SMART-Regel formulierter Projektziele und Indikatoren) sowie (4) eine Erklärung, dass das Projekt gemeinschaftlich ausgearbeitet und noch nicht begonnen wurde. Die auszufüllenden Unterlagen werden Sie vorab per E-Mail erhalten, sofern Ihre Projektskizze voraussichtlich Aussicht auf Erfolg hat.

- **Was muss in der Projektbeschreibung der Projektskizze stehen?**
 - Versuchen Sie, bei der Skizzenerstellung möglichst genau und deutlich auf die Förderkriterien aus der [Ziel- und Zweckbeschreibung](#) zum Programm einzugehen. Weitere hilfreiche Ausfüllhinweise zur Skizzenerstellung finden Sie außerdem in den Informationsfeldern auf der Plattform oepr.diplo.de, über die Sie Ihre Skizzen einreichen. Wichtig ist, dass klar ersichtlich wird, **WER** mit **WEM WAS** (d.h. welche Aktivitäten, Maßnahmen) **WO** und **WANN** plant und WAS damit konkret erreicht werden soll.
- **Mit welchen Projektideen kann ich mich bewerben? Was sind Voraussetzungen für die Förderung?**
 - Wir fördern Projekte, die **dauerhafte zivilgesellschaftliche Strukturen der Zusammenarbeit** zwischen zivilgesellschaftlichen Akteur:innen aus Deutschland und den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland auf- und ausbauen, die möglichst an die **spezifischen Kontexte der Zielländer** angepasst sind und die zu einem der **vier Förderziele** (Pluralismus und Resilienzen stärken; Wertediskurse und Menschenrechte fördern; Zukunftsperspektiven und demokratische Transformation schaffen; Dialog und Annäherung unterstützen) des Programms beitragen. Der Fokus liegt dabei auf der **Zusammenarbeit**, dem Austausch und der gemeinsamen Erarbeitung von Inhalten, Kenntnissen oder Fähigkeiten.

Antragstellende Organisationen

- **Welche Organisationen können sich für die Projektförderung durch das ÖPR-Programm bewerben?**
 - Projektskizzen können durch **zivilgesellschaftliche Organisationen in Deutschland** gestellt werden, die mit **mindestens einer Partnerorganisation aus mindestens einem Programmland (Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Russland) gemeinsam** ein Projekt durchführen wollen.
 - Die **Förderung rein nationaler Projekte sowie von Projekten ohne Partner in Deutschland oder in den Ländern der Östlichen Partnerschaft/Russland ist nicht möglich**.
 - Darüber hinaus ist die **Beteiligung von französischer und polnischer Zivilgesellschaft möglich**, um die Kooperation im Sinne des Weimarer Dreiecks zu vertiefen. Begrüßt werden daher sowohl gemeinsame deutsch-französische als auch deutsch-polnische Vorhaben mit einem oder mehreren Partnern in den Zielländern. Voraussetzung für die Förderung dieser Projekte ist die aktive Teilhabe einer polnischen bzw. französischen Partnerorganisation.
 - **Antragsberechtigt ist ausschließlich der deutsche Partner**, da im Falle einer Förderung Regelungen des deutschen Zuwendungsrechts zur Anwendung gebracht werden müssen.
- **Ich habe noch keinen Projektpartner im Zielland. Kann ich mich trotzdem bewerben?**
 - Nein, mindestens ein Partner im Zielland ist Grundvoraussetzung für die Bewerbung. Falls Sie Unterstützung bei Ihrer Suche nach dem passenden Partner benötigen, können Sie auf der Vernetzungsplattform <https://civilsocietycooperation.net/> nach passenden Organisationen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland suchen.

- **Kann der Antragsteller eine natürliche Person sein?**
 - Nein, der Antrag muss immer von einer juristischen Person gestellt werden, also einer Organisation, einem Verein etc.
- **Wir haben uns bisher noch nicht als eine Rechtsperson registrieren lassen. Sind wir trotzdem in der Lage, die Förderung des Auswärtigen Amts zu beantragen, oder sollten wir das in der Partnerschaft mit einer bereits registrierten Organisation tun?**
 - Wenn Sie nach einer entsprechenden positiven Projektskizzenbewertung zu einem Antrag aufgefordert werden sollten, ist das nur als juristische Person möglich. Bis spätestens zur Antragsstellung muss der Antragsteller also als juristische Person registriert sein.
- **Kann der Projektpartner eine Einzelperson sein?**
 - Nein, der Projektpartner kann keine Einzelperson sein. Es muss sich um eine Organisation, Verein, Zusammenschluss von Aktivist*innen mit entsprechender Registrierung als juristische Person etc. handeln.
- **Kann der Antrag von eine/m Akteur:in gestellt werden, die staatlichem oder wirtschaftlichem Handeln zugeordnet sind?**
 - Akteur:innen, die staatlichem oder wirtschaftlichem Handeln zuzuordnen sind, können nur in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn z.B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Zielländern zivilgesellschaftliche Akteur:innen nicht vorhanden sind und die zu fördernden konkreten Maßnahmen eine hinreichende Gewähr für die Erreichung der verfolgten politischen Ziele bieten. Die Zusammenarbeit mit russischen und belarussischen staatlichen oder staatsnahen Stellen oder Organisationen ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- **Wer sind Akteur:innen der Zivilgesellschaft?**
 - Typische Akteur:innen sind Vereine und Verbände, Stiftungen (einschließlich der politischen Stiftungen), Hochschulen, Jugendvereinigungen, Kulturschaffende, Medien und sonstige Nichtregierungsorganisationen. Auch öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Medienanstalten werden der Zivilgesellschaft zugerechnet.
- **Gelten auch deutsch-französische bzw. deutsch-polnische Organisationen mit Hauptsitz in Deutschland als französische bzw. polnische Projektpartner?**
 - Nein, Organisationen deren Hauptsitz in Deutschland liegt, gelten automatisch als deutsche Organisationen. Nur Organisationen, die ihren Hauptsitz in Frankreich, bzw. Polen haben, sind als französische bzw. polnische Partner zu werten. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass diese Organisationen keine direkte Förderung über das ÖPR-Programm ohne deutschen Projektpartner erhalten können.

Maßnahmen und Teilnehmende

- **Wo können Maßnahmen durchgeführt werden? Müssen diese gleichmäßig auf alle Zielländer verteilt werden?**

- Maßnahmen können in den Ländern der Östlichen Partnerschaft (Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Republik Moldau und Ukraine) und Russland, sowie in Deutschland durchgeführt werden – bei deutsch-französischen Projekten auch in Frankreich sowie bei deutsch-polnischen Vorhaben auch in Polen.
 - Angesichts der russischen und belarussischen Repressionen gegenüber der Zivilgesellschaft können Projekte mit Zivilgesellschaften aus diesen Ländern für die Aktivist:innen mit einem hohen persönlichen Risiko verbunden sein. Angesichts der Bedeutung, die die Arbeit der Zivilgesellschaft für die russische und belarussische Gesellschaft hat, fördern wir ihre Arbeit unabhängig von ihrem Aufenthaltsort, also auch im temporären Exil. In begründeten Fällen der Förderung von Partnerorganisationen, die sich im temporären Exil befinden, sind auch andere Veranstaltungsorte denkbar. Dabei ist wichtig, dass die Maßnahmen in das Herkunftsland/die ÖPR-Region hineinwirken.
 - Die Veranstaltungen müssen nicht gleichmäßig auf alle beteiligten Länder aufgeteilt werden.
- **Können auch Skizzen für Projekte mit Teilnehmenden aus anderen Ländern als den Zielländern (z.B. Ungarn, Zentralasien, Österreich etc.) eingereicht werden?**
 - Prinzipiell ist es möglich, Kooperationsprojekte mit Teilnehmenden aus Drittstaaten durchzuführen, sofern das Projekt einen klaren ÖPR-Bezug aufweist. Allerdings können Ausgaben für Teilnehmende, die nicht aus den ÖPR-Ländern, Deutschland, Frankreich oder Polen kommen, nicht aus ÖPR-Programmmitteln finanziert werden. Dazu werden Dritt- oder Eigenmittel benötigt.

Formalia

- **Kann ich die Projektskizze auch auf einer anderen Sprache als Deutsch einreichen?**
 - Sie können die Projektskizze auf **Deutsch** oder auf **Englisch** einreichen. Andere Sprachen sind leider nicht möglich. Die Antragsstellung erfolgt ebenfalls auf Deutsch oder auf Englisch.
- **Gibt es die Erläuterungen zum Programm auch auf anderen Sprachen?**
 - Ja, auf der Website des Auswärtigen Amts und im [Download-Bereich](#) auf der ÖPR-Website finden Sie zeitnah die Erläuterungen auch auf Armenisch, Aserbaidshanisch, Belarussisch, Englisch, Französisch, Georgisch, Polnisch, Ukrainisch, Rumänisch und Russisch.
- **Kann ich mehr als eine Projektskizze einreichen?**
 - Ja, Sie können mehr als eine Projektskizze einreichen.
- **Erhöhen sich meine Auswahlchancen, wenn ich mehr Skizzen einreiche?**
 - Nein, die Anzahl der Skizzen hat keinen Einfluss auf Ihre Chancen.
- **Mein Projekt passt zu mehr als einem Förderziel, kann ich auch mehrere auswählen?**
 - Nein, bitte wählen Sie das Förderziel aus, das am meisten Ihrem Projekt entspricht und begründen Sie es schlüssig.

- **Ich möchte mein aktuelles Projekt gerne fortführen. Ist das möglich?**
 - Ja, bitte geben Sie in der Projektskizze die Projektnummer (ein- bis dreistellige Zahl; siehe Geschäftszeichen Ihres vorherigen Projekts) an und evaluieren Sie in aller Kürze die Ergebnisse Ihres Projektes. Im Rahmen des Programms ist es möglich, Projekte wiederholt zu fördern. Voraussetzung für eine maximal dreimalige Förderung ist eine sichtbare, inhaltliche Weiterentwicklung der Vorhaben. Allerdings besteht kein Anspruch auf eine Folgebewilligung (§ 23 BHO). Die Programmmittel dienen dazu, Projekten eine Anschubfinanzierung zu ermöglichen. Es ist die Aufgabe des Projektträgers, die langfristige Finanzierung durch anderweitige Förderung oder sonstige Einnahmen sicherzustellen.

- **Sind digitale Formate förderfähig?**

Prinzipiell haben digitale oder hybride Formate viele Vorteile. Wenn es für Ihre Projekt sinnvoll ist, ermutigen wir Sie zu einer digitalen Durchführung - mit Blick auf Klima, Kosten und Reichweite. Ob für Ihr Projekt ein digitales oder ein Präsenz-Format angemessener ist, können Sie bereits in der Projektskizze thematisieren.

- **Inwieweit sind die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei der Projektkonzeption zu berücksichtigen?**
 - Die [Ziele für nachhaltige Entwicklung](#) (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen sollen bei der Projektkonzeption einbezogen werden, um die unterschiedlichen Dimensionen von Nachhaltigkeit in der Projektarbeit noch stärker mitzudenken. Bitte geben Sie mindestens ein SDG an, dass Sie mit Ihrem Projekt stärken wollen. Es ist möglich dem Projekt bis zu zwei SDGs zuzuordnen.

- **Inwieweit sind die Leitlinien der feministischen Außenpolitik zu berücksichtigen?**
 - Im Rahmen einer feministischen Außenpolitik ist es der Bundesregierung ein Anliegen, dass alle Bevölkerungsgruppen in die politische Entscheidungsfindung eingebunden werden und ihre politische sowie gesellschaftliche Teilhabe gestärkt wird. Dies betrifft auch die weiterhin nicht ausreichende Repräsentanz von Frauen im (vor-)politischen Raum. Wie Sie der [Ziel- und Zweckbeschreibung](#) des ÖPR-Programms entnehmen können, liegt deshalb einer der Schwerpunkte unseres Programms auf der Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von marginalisierten und vulnerablen Gruppen – etwa Frauen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, LGBTIQ-Personen, Geflüchteten, Angehörige weiterer Minderheiten, Menschen in ländlichen Räumen.
 - In Ihrer Skizze können Sie bereits darauf eingehen, ob und inwiefern Ihr Projekt einen Beitrag zur Stärkung der Teilhabe von marginalisierten Gruppen leistet. Sofern ihre Skizze Aussicht auf Erfolg hat, werden Sie in Ihrem Antrag gebeten, anzugeben, ob Ihr Projekt genderneutral, gendersensibel, gendertransformativ ist. Genderneutrale Projekte sind solche Projekte, die in Bezug auf Fragen der Gleichstellung von Frauen oder marginalisierten Gruppen neutral sind und Männern und Frauen zu gleichen Maßen zugutekommen. Gendersensible Projekte weisen eine Sensibilität für Fragen der Gleichstellung von Frauen oder marginalisierten Gruppen auf. Mindestens einer der von Ihnen (im Antrag) gewählten Indikatoren der Maßnahme bezieht sich auf das Thema Gleichstellung von Frauen oder marginalisierten Gruppen. Gendertransformativ Projekte haben mindestens einen Aspekt der Gleichstellung von Frauen oder marginalisierten

Gruppen explizit zum Schwerpunkt. Ohne dieses Ziel würde die Maßnahme nicht durchgeführt werden.

Fristen und Termine:

- **Bis wann können Skizzen eingereicht werden?**
 - Die **Projektskizzen können zwischen dem 24.10.2023 und dem 17.11.2023 eingereicht werden.**
- **Wann erfahre ich, ob ich einen Antrag stellen kann?**
 - Nach Eingang der Skizzen prüfen wir diese eingehend. Aufgrund der hohen Zahl an Projektideen dauert dies ein paar Wochen. Wir planen, Ihnen Anfang 2024 unsere Einschätzung geben zu können, ob ein Antrag voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben wird. Alle weiteren Informationen erhalten Sie dann. Sie erhalten in jedem Fall eine Antwort auf Ihre Skizzeneinreichung. Bitte sehen Sie von zwischenzeitlichen Anfragen zum Stand der Bearbeitung ab.
- **In welchem Zeitraum kann das Projekt umgesetzt werden? Wann können die Projekte frühestens beginnen?**
 - Das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein, wenn wir Sie dazu auffordern, einen Antrag einzureichen. Unter Berücksichtigung der Antragsbearbeitung empfehlen wir Ihnen, in Ihren Planungen vorrangig einen **Projektbeginn zum Sommer 2024** zu erwägen.
 - Bei den Fördermitteln handelt es sich um Projektmittel. Dies bedeutet, dass sie dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit unterliegen. Grundsätzlich sollten Projekte daher im Laufe des Jahres 2024, also **bis zum 31.12.2024, abgeschlossen** sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt überjährige Projekte bewilligen.
- **Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?**
 - In **Ausnahmefällen** können Sie **frühestens ab Antragseingang** einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen, der durch das Auswärtige Amt genehmigt werden muss. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann in Ausnahmefällen und nur dann genehmigt werden, **wenn Eigen- oder Drittmittel in das Projekt eingebracht werden. Ein rechtlicher Anspruch auf die Mittel entsteht allerdings erst ab Eingang des formalen Zuwendungsbescheids.** Sie beginnen das Projekt zuvor auf eigenes finanzielles Risiko.

Fördersumme und Finanzierung

- **Gibt es eine Begrenzung der Fördersumme nach oben oder unten?**
 - Ja, die Mindestförderung durch das Auswärtige Amt beträgt 50.000 €. Alle zum Projekt gehörigen Ausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Für die Bewertung ist es aber wichtig, dass die Summen in einem sinnvollen Verhältnis zu Ihren beschriebenen Projektaktivitäten stehen. Es gelten die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine maximale Fördersumme gibt es nicht.

- **Gibt es einen Prozentsatz an Eigenmitteln bei der Finanzierung als Voraussetzung? Wenn ja, wie hoch ist dieser?**
 - Einen festgelegten Anteil für die Eigenmittel gibt es nicht. Im Rahmen dieser Projektförderung wird mit einer Fehlbedarfsfinanzierung gearbeitet. Bei dieser deckt die Zuwendung den "Fehlbedarf", den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

- **Ist es möglich, eine Vollfinanzierung zu beantragen?**
 - Unter Umständen ist auch eine Vollfinanzierung möglich. Wir gehen allerdings davon aus, dass Sie sich dann in anderer Form einbringen, z.B. über Eigenleistung durch Bereitstellung von Wissen oder ehrenamtlichen Helfer:innen. Bitte beachten Sie, dass Eigenleistungen wie etwa Miete/Räumlichkeiten, Arbeitskraft von bereits anderweitig finanzierten Mitarbeiter:innen, etc. keine Eigenmittel, sondern Eigenleistungen sind.

- **Was ist Grundlage einer Zuwendung? Welche Ausgaben sind förderfähig?**
 - Die rechtlichen Grundlagen bilden die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amtes ([BNBest-AA](#)), die Sie auf dem [Downloadbereich](#) von www.oepr.diplo.de finden. Darüber hinaus finden Sie entsprechenden Richtlinien zu Reise- und Verpflegungskosten im Bundesreisekostengesetz ([BRKG](#)) sowie in der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen ([ARV](#)).

- **Was sind die Voraussetzungen für eine über- bzw. mehrjährige Förderung?**
 - Es soll erreicht werden, dass eine möglichst große Anzahl zivilgesellschaftlicher Akteur:innen von einer Förderung für eine möglichst große Zahl von Projekten profitieren kann. Daher reicht ein Hinweis auf die größere Wirkung und Nachhaltigkeit des Projekts allein nicht aus.
 - Über- bzw. Mehrjährigkeit einer konkreten Maßnahme kann anerkannt werden, wenn die mit der Förderung angestrebten außenpolitischen Ziele ohne diese Anerkennung nicht erreicht werden könnten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die konkrete Maßnahme ihrer Natur nach nur überjährig durchgeführt werden kann, weil sie sich etwa über ein Hochschulseмester erstrecken muss.
 - Als zwingend wird die Anerkennung der Überjährigkeit einer konkreten Maßnahme betrachtet, wenn sonst keine Durchführungsalternative vorhanden ist.